

Inhalt:

1. **Bekanntmachung zum Bebauungsplan 1 c "Teilgebiet Bürgermeister-Schmelzing-Straße", 3. Änderung" - Satzungsbeschluss -**
2. **Bekanntmachung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan STA 147 "Einkaufszentrum Drei Eichen" - Satzungsbeschluss -**
3. **Bekanntmachung zum Entwurf des Bebauungsplans STA 150 "Hochschule Rhein-Waal" - Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung -**
4. Bekanntmachung zur 1. Fortschreibung des Nahversorgungs- und Zentrenkonzeptes der Stadt Kamp-Lintfort - Beschluss des Konzeptes-
5. Bekanntmachung des 1. Nachtrages zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort zur Abänderung der Fristen bei der Dichtigkeitsprüfung von privaten Abwasserleitungen
6. Bekanntmachung der Stadtwerke Kamp-Lintfort -Preisblatt zu Erdgaslieferungen im Rahmen der Grund- und Ersatzversorgung sowie im Rahmen von Sonderbedingungen- Stand 1.11.2010
7. Bekanntmachung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ASK zum 31.12.2009 mit Bestätigungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW Herne
8. Bekanntmachung der wir4-Wirtschaftsförderung über den Jahresabschluss sowie Lagebericht zum 31.12.2009
9. Bekanntmachung der Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH über den Jahresabschluss sowie Lagebericht zum 31.12.2009
10. Bekanntmachung von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
11. Aufgebote von Sparkassenbüchern
12. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern



Die Stadt trauert um ihren Ehrenbürgermeister

## **Karl Flügel**

der am 15. August 2010 im Alter von 86 Jahren verstorben ist.

Von 1978 bis 1999 war Karl Flügel Bürgermeister der Stadt Kamp-Lintfort. Seit 1969 bis zu seinem Ausscheiden gehörte er ununterbrochen dem Rat der Stadt an.

Er vertrat die Stadt und die Region in der Verbandsversammlung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet und im Kreistag des Kreises Wesel sowie in maßgeblichen kommunalen Gesellschaften, Verbänden und Vereinen.

Karl Flügel übte die ihm übertragenen Ämter mit großem Sachverstand, mit unermüdlichem Einsatz und mit einnehmender Menschlichkeit aus. Aufgrund seiner herausragenden Persönlichkeit und seiner Fähigkeit, ausgleichend zu wirken, gelang es ihm, dass richtungsweisende kommunalpolitische Weichenstellungen meist im Konsens entschieden wurden.

Während seiner langjährigen Tätigkeit hat er die positive Entwicklung unserer Stadt entscheidend mitgeprägt.

Für sein vielfältiges Handeln im Interesse des Gemeinwohls wurden Karl Flügel das Bundesverdienstkreuz am Bande und als erstem und einzigem Bürger der Stadt das Ehrenbürgerrecht mit der Bezeichnung „Ehrenbürgermeister der Stadt Kamp-Lintfort“ verliehen. Die Stadt Kamp-Lintfort wird Karl Flügel in Ehren gedenken. Sie ist ihm zu großem Dank verpflichtet.

Kamp-Lintfort, 17.08.2010

Im Namen von Rat und Verwaltung der Stadt Kamp-Lintfort

Dr. Christoph Landscheidt  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan 1 c "Teilgebiet Bürgermeister-Schmelzing-Straße",**

#### **3. Änderung“**

#### **- Satzungsbeschluss -**

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.07.2010 nach gleichlautenden Empfehlungen des Haupt- und Finanzausschusses vom 29.06.2010 und des Stadtentwicklungsausschusses vom 08.06.2010 den Bebauungsplan 1 c "Teilgebiet Bürgermeister-Schmelzing-Straße", 3. Änderung“ als Satzung beschlossen. Hierzu wurde die Begründung gemäß § 9 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Weiterhin hat der Rat der Stadt in der gleichen Sitzung beschlossen, dass die entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes 1c, 2. Änderung aufgehoben werden. Die Aufstellung der erforderlichen 17. Änderung des Flächennutzungsplans wurde im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans 1 c "Teilgebiet Bürgermeister-Schmelzing-Straße", 3. Änderung gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt. Die Bekanntmachung zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans, wird nach deren Genehmigung erfolgen. Damit wird die 17. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam werden.

Der vom Rat der Stadt Kamp-Lintfort am 13.07.2010 als Satzung beschlossene Bebauungsplan 1 c "Teilgebiet Bürgermeister-Schmelzing-Straße", 3. Änderung“ mit der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB werden während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 438 (Plankammer) zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Für Auskünfte über den Inhalt des Plans, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung steht das Planungsamt während der o.g. Dienststunden zur Verfügung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 1 c "Teilgebiet Bürgermeister-Schmelzing-Straße", 3. Änderung“ gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

#### **Hinweise:**

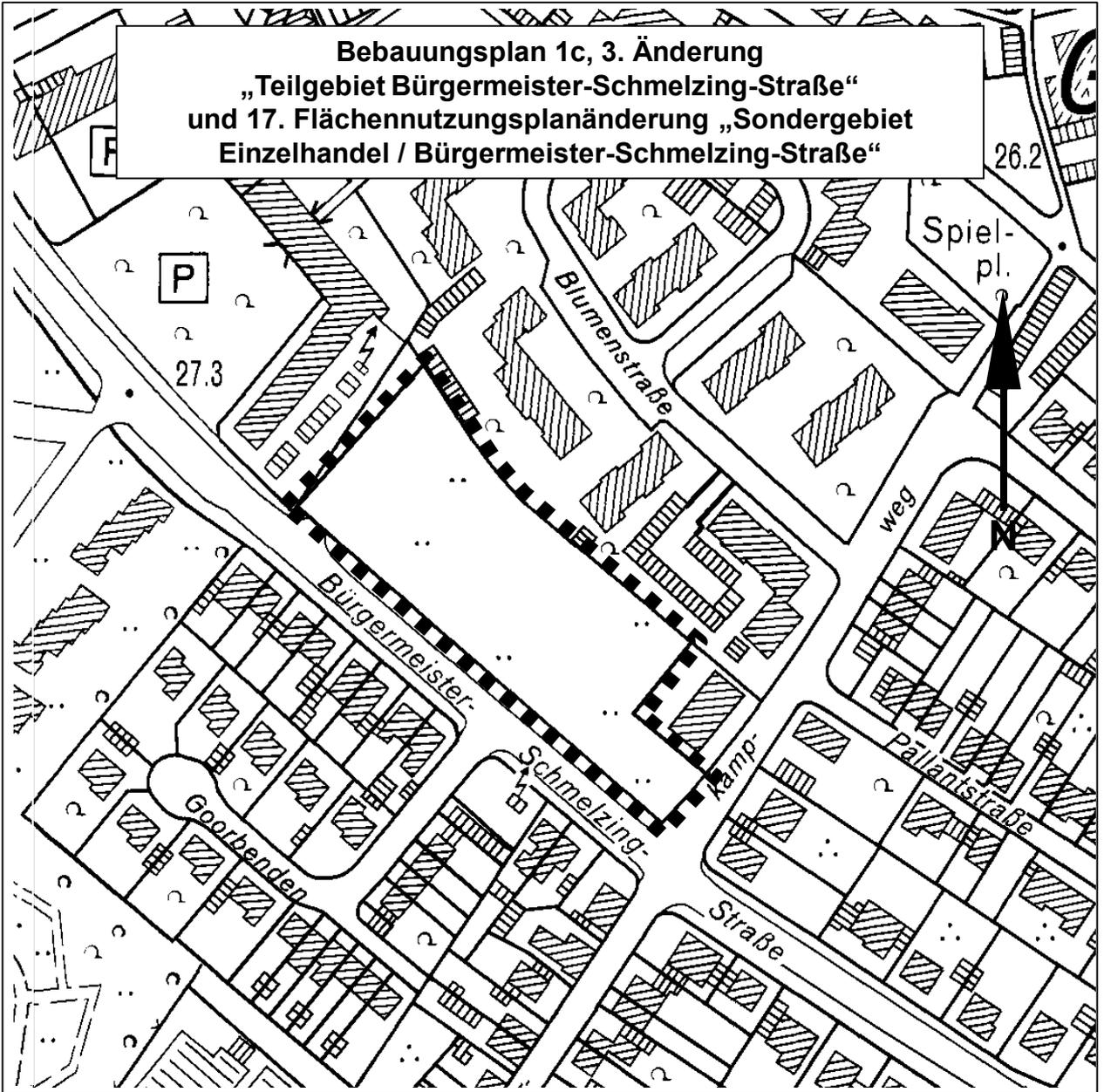
1. Die Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplans 1 c "Teilgebiet Bürgermeister-Schmelzing-Straße", 3. Änderung“ sind in dem beigefügten Übersichtsplan, dargestellt.

2. Gemäß § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
  
3. Eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,  
eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans  
und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs  
  
werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
  
4. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 09.08.2010

Dr. Landscheidt  
Bürgermeister

**Bebauungsplan 1c, 3. Änderung  
„Teilgebiet Bürgermeister-Schmelzing-Straße“  
und 17. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet  
Einzelhandel / Bürgermeister-Schmelzing-Straße“**



**Bekanntmachung**  
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan STA 147**  
**"Einkaufszentrum Drei Eichen"**  
**- Satzungsbeschluss -**

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.07.2010 nach gleichlautenden Empfehlungen des Haupt- und Finanzausschusses vom 29.06.2010 und des Stadtentwicklungsausschusses vom 08.06.2010 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan STA 147 "Einkaufszentrum Drei Eichen" als Satzung beschlossen. Hierzu wurde die Begründung gemäß § 9 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Des Weiteren hat der Rat der Stadt in derselben Sitzung beschlossen, dass die entgegenstehenden Festsetzungen der Bebauungspläne 6e/1, 6a/4(2) und 6a/8 aufgehoben werden.

Der vom Rat der Stadt Kamp-Lintfort am 13.07.2010 als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan STA 147 "Einkaufszentrum Drei Eichen" mit der dazugehörenden Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB werden während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 438 (Plankammer) zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Für Auskünfte über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung steht das Planungsamt während der o.g. Dienststunden zur Verfügung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan STA 147 "Einkaufszentrum Drei Eichen" gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

**Hinweise:**

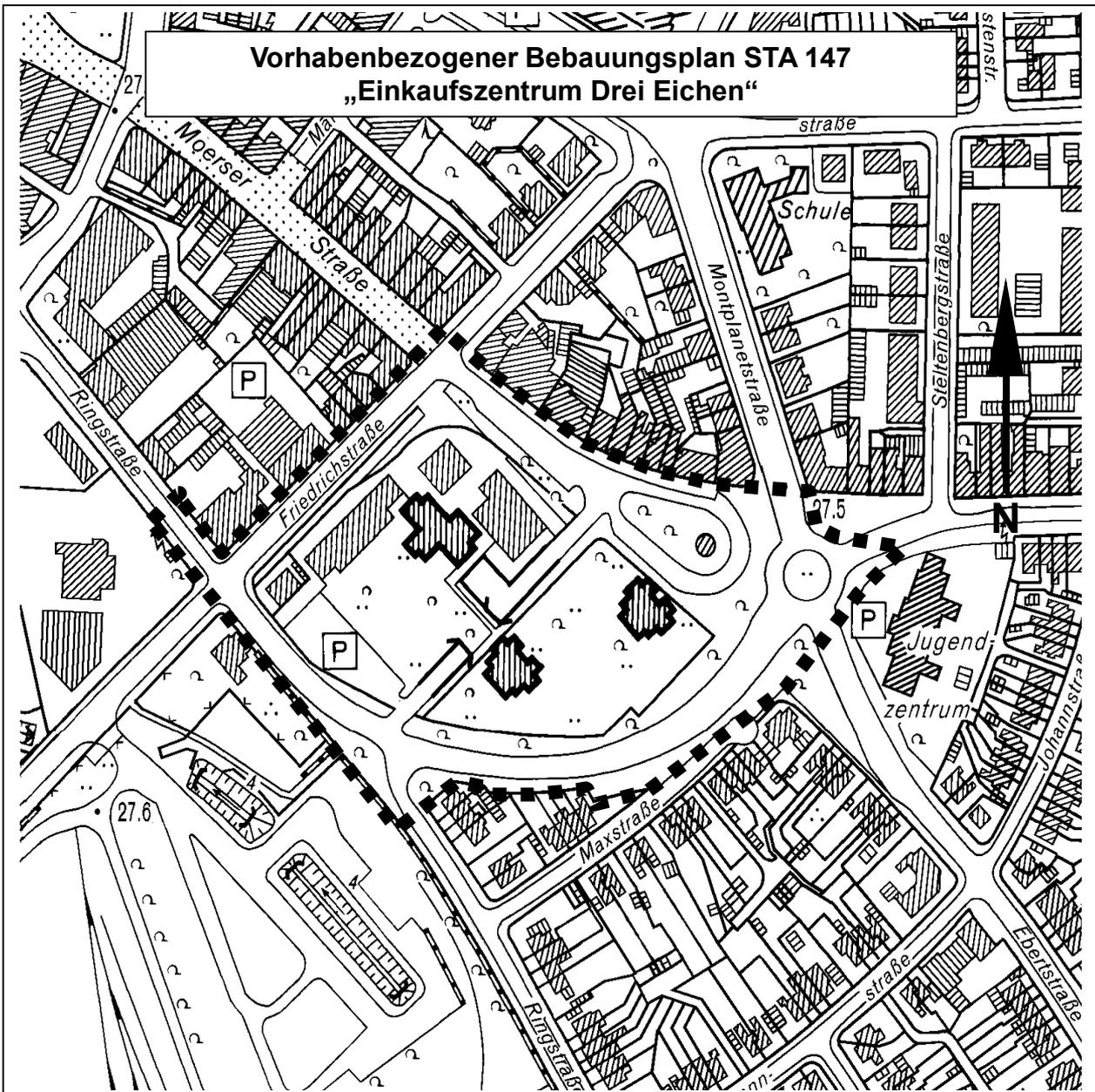
1. Die Grenzen des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans STA 147 "Einkaufszentrum Drei Eichen" sind in dem beigefügten Übersichtsplan, dargestellt.
2. Gemäß § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

3. Eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,  
eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans  
und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs  
werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
4. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 09.08.2010

Dr. Landscheidt  
Bürgermeister

Vorhabenbezogener Bebauungsplan STA 147  
„Einkaufszentrum Drei Eichen“



## **Bekanntmachung**

### **Entwurf des Bebauungsplans STA 150 "Hochschule Rhein-Waal"**

#### **- Aufstellungsbeschluss -**

#### **- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung -**

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.07.2010 folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Die Aufstellung des Bebauungsplans STA 150 "Hochschule Rhein Waal" gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB wird beschlossen.
- b) Der Entwurf des Bebauungsplans STA 150 "Hochschule Rhein Waal" ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich darzulegen und zu erörtern.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB abgesehen. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, auf dem ehemaligen ABC-Gelände und im angrenzenden nördlichen Bereich des Bergwerks West, zeitnah Baurecht für eine neue Hochschule zu schaffen.

Der Planbereich des Bebauungsplanes ist in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Der im Rahmen eines städtebaulichen Wettbewerbsverfahrens prämierte Entwurf des Wettbewerbsiegers wird zunächst dem Bebauungsplan als städtebauliche Konzeption zugrunde gelegt. Derzeit wird davon ausgegangen, dass dieser Entwurf auch umgesetzt wird. Die aktuellen Pläne möchte die Stadt Kamp-Lintfort der Öffentlichkeit vorstellen und mit allen Interessierten erörtern.

Zu einer öffentlichen Informationsveranstaltung zu diesem Planungsvorhaben, lädt die Stadt Kamp-Lintfort alle Interessierten

**am Donnerstag, den 30. September 2010**

**um 19.00 Uhr**

in den Sitzungssaal 1 des Rathauses der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Zimmer Nr. 218 ein.

Zudem kann die Planung in der Zeit

**vom 13.09.2010 bis 01.10.2010**

im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 436 (montags bis mittwochs von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Während dieser Zeit besteht für alle Interessierten die Gelegenheit, die Planung im Planungsamt fachkundig zu erörtern. Äußerungen zu den Planungen können schriftlich oder zu Protokoll im Planungsamt abgegeben werden.

Kamp-Lintfort, 09.08.2010

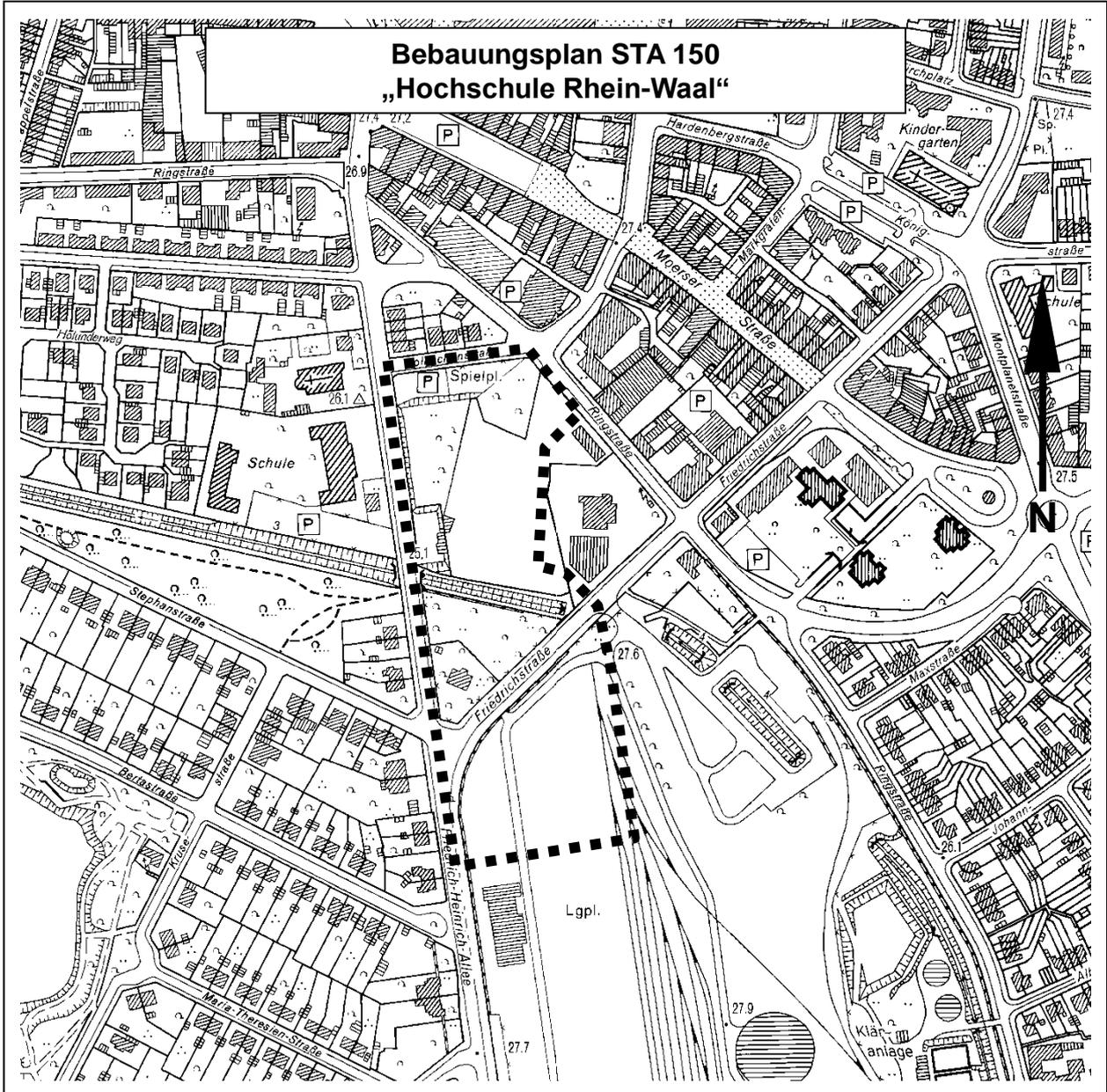
Der Bürgermeister

In Vertretung

Hoff

Technische Beigeordnete

# Bebauungsplan STA 150 „Hochschule Rhein-Waal“



# Bekanntmachung

## 1. Fortschreibung des Nahversorgungs- und Zentrenkonzeptes der Stadt Kamp-Lintfort - Beschluss des Konzeptes-

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat sich in seiner öffentlichen Sitzung am 13.07.2010 nach gleichlautenden Empfehlungen des Haupt- und Finanzausschusses vom 29.06.2010 und des Stadtentwicklungsausschusses vom 08.06.2010 die „erste Fortschreibung des Nahversorgungs- und Zentrenkonzeptes der Stadt Kamp-Lintfort“ als Satzung beschlossen. Bestandteile des Konzeptes sind die zusammenfassende Erläuterung und die kartographische Darstellung sowie Empfehlungen des Büro Stadt + Handel zur Zentren- und Einzelhandelsstruktur. Das Verfahren zur Erarbeitung des Konzeptes wurde gemäß Empfehlung des Einzelhandelserlasses NRW 2008 an ein förmliches Bebauungsplanverfahren angelehnt.

Das vom Rat der Stadt Kamp-Lintfort beschlossene Konzept und die dazugehörige zusammenfassende Erläuterung werden während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 13.30 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr) im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 438 (Plankammer) zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Für Auskünfte über den Inhalt des Nahversorgungs- und Zentrenkonzeptes steht das Planungsamt während der o.g. Dienststunden zur Verfügung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt das Nahversorgungs- und Zentrenkonzept in Kraft.

### Hinweise:

1. Die Abgrenzungen der zentralen Versorgungsbereiche und die nachrichtlichen Darstellungen sind in dem beigefügten Übersichtsplan abgebildet.
2. Durch den Beschluss des Rates der Stadt Kamp-Lintfort gilt das Nahversorgungs- und Zentrenkonzept als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB. Die Inhalte sind damit in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Kamp-Lintfort, 12.08.2010

Dr. Landscheidt  
Bürgermeister



**Bekanntmachung**  
**des 1. Nachtrages zur**  
**Satzung der Stadt Kamp-Lintfort**  
**zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen**  
**gem. § 61 a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW)**  
**vom 04.08.2010**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW 2009, S. 380) in Verbindung mit § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 708), hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in der Sitzung am 13.07.2010 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung vom 06.10.2009 beschlossen:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die im nachstehenden Straßenverzeichnis zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG aufgeführt sind. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Zum 01.01.2010 werden rückwirkend die in der Anlage I aufgeführten Veränderungen in das Straßenverzeichnis aufgenommen.

Der 1. Nachtrag zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) vom 6.10.2009 tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 1. Nachtrag zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW), wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 04.08.2010

Dr. Landscheidt  
Bürgermeister

Straßenverzeichnis zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen  
gem. § 61 a Abs. 3 - 7 LWG NRW  
- eingearbeitet der 1. Nachtrag -

Straße	Jahr der Dichtheits- untersuchung
Abteiplatz	31.12.2011
Adlerweg	31.12.2021
Agnes-Miegel-Weg	31.12.2023
Ahornstr.	31.12.2013
Albertstr.	31.12.2017
Alfredstr.	31.12.2017
Altfelder Str. (HsNr. 232, 234, 238, 248, 305, 319)	31.12.2021
Am Drehmannshof	31.12.2022
Am Hornbusch	31.12.2023
Am Nepix Feld	31.12.2010
Am Pappelsee	31.12.2011
Am Parsickgraben (ungerade HsNr. 25 - 41)	31.12.2014
Am Parsickgraben (HsNr. 1 - 23 + 2 - 32)	31.12.2023
Am Rathaus	31.12.2019
Am Schmidtberg (HsNr. 1-16)	31.12.2018
Am Terhardtshof	31.12.2015
Amelungsborn-Straße	31.12.2024
Amselstr.	31.12.2021
An der Goorley	31.12.2011
Annastr.	31.12.2016
Anne-Frank-Straße	31.12.2019
Antonstr.	31.12.2016
Asdonkstraße	31.12.2020
Asternweg	31.12.2012
Auguststr.	31.12.2017
Bahnhofstr.	31.12.2014
Barbarastr.	31.12.2016
Bendsteg	31.12.2023
Bergmannstr.	31.12.2011
Bergstr.	31.12.2010
Bernhardstr.	31.12.2024
Bertastr. (HsNr. 125 - 149b + 74 - 152b)	31.12.2015
Bertastr. (HsNr. 1 - 41 + 2 - 36)	31.12.2024
Bismarckplatz	31.12.2019
Blumenstraße	31.12.2013
Boegenhofstr.	31.12.2017
Bogenstr.	31.12.2019
Brandshofstr.	31.12.2017
Brandstr.	31.12.2011
Breiter Weg	31.12.2010
Breslauer Str.	31.12.2018
Bruchstr.	31.12.2011
Buchenstr.	31.12.2013
Bürgerm.-Schmelzing-Str.	31.12.2013
Bussardweg	31.12.2021
Cäcilienstr.	31.12.2016
Cambraistr.	31.12.2024
Carl-Friedrich-Gauß-Str. (ausser HsNr. 44-48)	31.12.2022
Carl-Zeiss-Str.	31.12.2022
Christianstr.	31.12.2016
Dachsberger Weg	31.12.2011
Danziger Str.	31.12.2018
Dicksstr.	31.12.2013

Straßenverzeichnis zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen  
gem. § 61 a Abs. 3 - 7 LWG NRW  
- eingearbeitet der 1. Nachtrag -

Dieprahmsweg	31.12.2023
Dohlenweg	31.12.2021
Dorfstr. (HsNr. 1 - 34 + 36 - 115)	31.12.2010
Drosselweg	31.12.2021
Ebertstr. (HsNr. 57 - 117b + 80 - 136)	31.12.2016
Ebertstr. (HsNr. 1a - 55 + 22 - 78)	31.12.2017
Eduard-Mörike-Str.	31.12.2014
Eichendorffstr.	31.12.2023
Einerstr.	31.12.2016
Eisenstr.	31.12.2011
Elbinger Straße	31.12.2019
Elisabethstr.	31.12.2016
Elsterstr.	31.12.2021
Erlenweg	31.12.2013
Ernststr.	31.12.2017
Eschweg (HsNr. 9 - 63)	31.12.2021
Eugeniastr. (HsNr. 7 - 39)	31.12.2010
Eulenweg	31.12.2021
Eupener Str.	31.12.2019
Eyller Str. (HsNr. 1 - 253)	31.12.2014
Fackelstr. (HsNr. 1 - 124)	31.12.2010
Falkenweg	31.12.2021
Fasanenstr.	31.12.2021
Ferdinantenstr.	31.12.2012
Finkensteg	31.12.2021
Fliederstr.	31.12.2011
Fontaneweg	31.12.2023
Fossastr.	31.12.2024
Franzstr. (HsNr. 1 - 39b + 2 - 34)	31.12.2016
Franzstr. (HsNr. 41a - 53 + 36a - 52b)	31.12.2017
Franzstr. (HsNr. 53a - 111 + 56b - 86)	31.12.2018
Freiherr-vom-Stein-Str.	31.12.2019
Friedr.-Heinr.-Allee (HsNr. 30 - 114 + 31)	31.12.2015
Friedr.-Heinr.-Allee (HsNr. 157 - 171 + 120 - 190)	31.12.2022
Friedr.-Heinr.-Allee (HsNr. 1 - 29 + 2 - 28)	31.12.2024
Friedrichstr. (HsNr. 1 - 79 + 2 - 76)	31.12.2019
Friedrichstr. (HsNr. 79 - 101 + 78a - 110, außer 99)	31.12.2020
Fritz-Reuter-Weg	31.12.2014
Fürstenstr.	31.12.2018
Gartenstr.	31.12.2011
Geisbruchstr.	31.12.2012
Georgstr.	31.12.2017
Geschwister-Scholl-Str.	31.12.2019
Gestfeldstr. (außer HsNr. 85)	31.12.2014
Goethestraße	31.12.2023
Gohrstr.	31.12.2024
Goorbenden	31.12.2013
Grabenstr.	31.12.2012
Grenzstr.	31.12.2018
Grüner Weg	31.12.2021
Grünstr.	31.12.2023
Haarbeckstr. (HsNr. 2 - 8)	31.12.2015
Habichtsweg	31.12.2021
Hangkamerstr.	31.12.2019
Hardehausen-Straße	31.12.2024
Hardenbergstr.	31.12.2019

Straßenverzeichnis zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen  
gem. § 61 a Abs. 3 - 7 LWG NRW  
- eingearbeitet der 1. Nachtrag -

Hedgestr. (außer Kieswerk)	31.12.2020
Heifeldstr.	31.12.2016
Heinrich-Heine-Str.	31.12.2023
Heinrich-Lersch-Str.	31.12.2014
Heinrichstr.	31.12.2015
Herderstraße	31.12.2023
Herkenweg	31.12.2010
Hermann-Löns-Weg	31.12.2014
Hermannstr.	31.12.2017
Herzogstr.	31.12.2018
Hoerstgener Str. (HsNr. 75 - 218 + 444 - 474)	31.12.2010
Hölderlinweg	31.12.2023
Holunderweg	31.12.2024
Hornenheidchenstr. (HsNr. 309 - 323)	31.12.2021
Husemannstr.	31.12.2011
Im Torfgrund	31.12.2014
Imbuschstr.	31.12.2012
Ina-Seidel-Weg	31.12.2023
Jahnstr.	31.12.2017
Jakobstr.	31.12.2017
Johannstr. (HsNr. 1 - 17c + 2 - 12b)	31.12.2016
Johannstr. (HsNr. 19a - 31b + 14 - 32b)	31.12.2017
Kaiserstr.	31.12.2018
Kamper Str.	31.12.2011
Kamperbruchstr.	31.12.2021
Kamperdickstr.	31.12.2019
Karlstr.	31.12.2017
Kattenstr. (HsNr. 219 - 231 + 216 -240)	31.12.2016
Kattenstr. (HsNr. 43 - 121 + 42 -138)	31.12.2017
Kattenstr. (HsNr. 123 - 217 + 140 -214)	31.12.2022
Kauzweg	31.12.2021
Kendelstr. (HsNr. 2 - 30)	31.12.2012
Kiebitzweg	31.12.2013
Kirchenkampstr.	31.12.2013
Kirchhoffstr.	31.12.2010
Kirchplatz	31.12.2019
Kirchweg	31.12.2018
Kleiberweg	31.12.2021
Klosterstr.	31.12.2011
Knappenstr.	31.12.2012
Kolkschenstr.	31.12.2015
Königsberger Str.	31.12.2018
Königstr.	31.12.2018
Konradstr.	31.12.2024
Krähenweg	31.12.2021
Kranichweg	31.12.2021
Krokusweg	31.12.2012
Krummensteg (HsNr. 135 - 150)	31.12.2020
Krümmmerstr.	31.12.2015
Kruppstraße	31.12.2020
Krusestr.	31.12.2015
Kuckucksweg	31.12.2021
Kurze Str.	31.12.2014
Laagdickstr.	31.12.2019
Landwehrweg	31.12.2013
Lange Str.	31.12.2013

Straßenverzeichnis zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen  
gem. § 61 a Abs. 3 - 7 LWG NRW  
- eingearbeitet der 1. Nachtrag -

Lerchenweg	31.12.2021
Lessingstr.	31.12.2014
Lippestr.	31.12.2018
Lotharstr.	31.12.2016
Lumley-Str.	31.12.2019
Malmedystr.	31.12.2018
Maria-Theresien-Str.	31.12.2015
Marie-Curie-Str.	31.12.2022
Marienburger Str.	31.12.2018
Marienstr.	31.12.2016
Markgrafenstr.	31.12.2019
Marktplatz	31.12.2016
Max-Planck-Str.	31.12.2022
Maxstr.	31.12.2016
Meisenweg	31.12.2021
Memeler Str.	31.12.2019
Michaelstr.	31.12.2017
Milanweg	31.12.2021
Mittelstr.	31.12.2012
Moerser Str. (HsNr. 227 - 459 + 218 - 480)	31.12.2018
Moerser Str. (HsNr. 1 - 225 + 2 - 216)	31.12.2024
Möhlenkampstr.	31.12.2021
Molkereistr. (HsNr. 3 - 99)	31.12.2010
Monterkampweg	31.12.2013
Montplanetstr.	31.12.2018
Moosgrund	31.12.2013
Moritzstr.	31.12.2016
Moselweg	31.12.2018
Möwenweg	31.12.2021
Mühlenstr. (außer HsNr. 56)	31.12.2010
Nachtigallenweg	31.12.2021
Narzissenweg	31.12.2012
Nelkenweg	31.12.2011
Nelly-Sachs-Weg	31.12.2013
Neuendickstr.	31.12.2024
Niederstr.	31.12.2010
Niersenberger Str. (außer HsNr. 3+5)	31.12.2021
Niersenbruchstr.	31.12.2021
Nimmendohrstr. (HsNr. 1 - 48)	31.12.2018
Nordstr.	31.12.2020
Nordtangente	31.12.2020
Oststr.	31.12.2020
Pallantstr.	31.12.2013
Pannenschopenweg	31.12.2013
Pappelstr.	31.12.2024
Parkstr.	31.12.2011
Parsickgraben	31.12.2022
Paulstr.	31.12.2016
Pelton-Straße	31.12.2019
Pestalozzistr.	31.12.2017
Peterstr. (HsNr. 1 - 17)	31.12.2010
Philippstr.	31.12.2017
Posener Str.	31.12.2018
Prinzenstr.	31.12.2020
Rheinberger Str. (HsNr. 34 - 108 + 81)	31.12.2011
Rheinberger Str. (HsNr. 273 - 393)	31.12.2021

Straßenverzeichnis zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen  
gem. § 61 a Abs. 3 - 7 LWG NRW  
- eingearbeitet der 1. Nachtrag -

Rheinberger Str. (HsNr. 129 - 207 + 220 + 222)	31.12.2024
Rheinstr.	31.12.2018
Rheurdter Str. (HsNr. 99 - 209)	31.12.2010
Ringstr. (HsNr. 90 - 370)	31.12.2015
Ringstr. (HsNr.60 - 89)	31.12.2024
Robert-Bosch-Straße	31.12.2022
Rosenweg	31.12.2012
Rundstr. (HsNr. 1a - 39 + 18 - 50)	31.12.2014
Rundstr. (HsNr. 41 - 139 + 52 - 116)	31.12.2023
Sandstr.	31.12.2013
Schanzstr.	31.12.2019
Schlägelstr.	31.12.2011
Schloßallee (HsNr. 2 + 4)	31.12.2010
Schulstr.	31.12.2011
Schürmannshofstr.	31.12.2018
Schwalbenweg	31.12.2021
Sichelweg	31.12.2013
Spechtweg	31.12.2021
Sperberweg	31.12.2021
Sperlingsweg	31.12.2021
Starenweg	31.12.2021
Steigerweg	31.12.2012
Steinweg	31.12.2013
Steltenbergstr.	31.12.2018
Stephanstr.	31.12.2015
Sternstr.	31.12.2011
Straßburger Str.	31.12.2018
Sudermannstr.	31.12.2023
Südstr.	31.12.2022
Theodor-Storm-Str.	31.12.2014
Tilsiter Str.	31.12.2018
Tulpenweg	31.12.2011
Uhlandweg	31.12.2023
Vinnmannsweg (HsNr. 2 - 18)	31.12.2015
Vinnstr.	31.12.2016
Volkenroda-Straße	31.12.2024
Von-Stauffenberg-Str.	31.12.2019
Walkenried-Straße	31.12.2024
Walterstr.	31.12.2017
Weesweg	31.12.2011
Wiesenbruchstr.	31.12.2021
Wilhelminenstr.	31.12.2016
Wilhelm-Raabe-Str.	31.12.2023
Wilhelmstr.	31.12.2019
Winkelstr.	31.12.2016
Zeisigweg	31.12.2021
Zeppelinstr.	31.12.2017
Zum Langerhof	31.12.2010
Zum Niepmannshof (HsNr. 3 - 8)	31.12.2022

**Anlage 1 zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort zur Äbänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) vom 06.10.2009**

**1. Nachtrag**

<b>Straße neu</b>	<b>Jahr der Dichtheits- untersuchung</b>
Carl-Friedrich-Gauß-Str. (ausser HsNr. 44-48)	31.12.2022
Ebertstr. (HsNr. 57 - 117b + 80 - 136)	31.12.2016
Friedrichstr. (HsNr. 1 - 79 + 2 - 76)	31.12.2019
Hoerstgener Str. (HsNr. 444 - 474)	31.12.2010
Kattenstr. (HsNr. 43 - 121 + 42 -138)	31.12.2017
Krummensteg (HsNr. 135 - 150)	31.12.2020
Moerser Str. (HsNr. 227 - 459; 218 - 480)	31.12.2018
Rheinberger Str. (HsNr. 273 - 393)	31.12.2021
Rheinberger Str. (HsNr. 129 - 207; 220 + 222)	31.12.2024
Rheinberger Str. (HsNr. 34 - 108, 81)	31.12.2011
Weesweg	31.12.2011



# Preisblatt

## Erdgaslieferungen im Rahmen der Grund- und Ersatzversorgung sowie im Rahmen von Sonderbedingungen

Stand: 01.11.2010

	Preis netto **	Preis brutto ***
<b>Grund- und Ersatzversorgung</b>		
<b>Grund- und Ersatzversorgung / Heizung</b> (PS 301/302, 303/304)		
Verbrauchspreis bis 3.599 kWh/Jahr	7,81 ct/kWh	9,29 ct/kWh
Grundpreis	1,50 €/Monat	1,79 €/Monat
Verbrauchspreis ab 3.600 kWh/Jahr	6,31 ct/kWh	7,51 ct/kWh
Grundpreis	6,00 €/Monat	7,14 €/Monat
<b>Sonderbedingungen</b>		
<b>PrivatKombi G1 und GewerbeKombi G1</b> (PS 1309/1310, 1311/1312)		
Verbrauchspreis	4,61 ct/kWh	5,49 ct/kWh
Grundpreis bis 10 kW *	8,00 €/Monat	9,52 €/Monat
<b>PrivatKombi G2 und GewerbeKombi G2</b> (PS 1309/1310, 1311/1312)		
Verbrauchspreis	4,46 ct/kWh	5,31 ct/kWh
Grundpreis ab 25 kW *	14,45 €/Monat	17,20 €/Monat
<b>PrivatGas G1 und Sonderbedingungen G1</b> (PS 305/306, 1307/1308)		
Verbrauchspreis	4,76 ct/kWh	5,66 ct/kWh
Grundpreis bis 10 kW *	8,00 €/Monat	9,52 €/Monat
<b>PrivatGas G2 und Sonderbedingungen G2</b> (PS 305/306, 1307/1308)		
Verbrauchspreis	4,61 ct/kWh	5,49 ct/kWh
Grundpreis ab 25 kW *	14,45 €/Monat	17,20 €/Monat
<b>PrivatGas<sub>minus</sub>CO<sub>2</sub> G1</b> (PS 315/316)		
Verbrauchspreis	5,06 ct/kWh	6,02 ct/kWh
Grundpreis bis 10 kW *	8,00 €/Monat	9,52 €/Monat
<b>PrivatGas<sub>minus</sub>CO<sub>2</sub> G2</b> (PS 315/316)		
Verbrauchspreis	4,91 ct/kWh	5,84 ct/kWh
Grundpreis ab 25 kW *	14,45 €/Monat	17,20 €/Monat

\* Für jedes weitere kW erhöht sich der Grundpreis um netto 0,43 € bzw. brutto 0,51 €.

Es erfolgt eine Bestabrechnung zugunsten des Kunden in der jeweils gewählten Produktart.

Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Grundpreises ist die Nennwärmebelastung der Gasverbrauchseinrichtung(en).

\*\* Die Verbrauchspreise enthalten die Energiesteuer auf Erdgas von zZt. 0,550 ct/kWh netto und die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung.

\*\*\* Das Entgelt für Gas wird auf der Basis von Netto-Preisen ermittelt und erhöht sich abschließend um die Umsatzsteuer von zZt. 19 %.

Die Abrechnung erfolgt laut DVGW - Arbeitsblatt (G 685) auf der Basis des im Gaszähler gemessenen Betriebsvolumens (m<sup>3</sup>). Folgende Daten werden zusätzlich verwendet: Effektivdruck: 22 mbar, Gastemperatur: 15 °C, Luftdruck: 1.013 mbar, z-Zahl 0,9683

Für einen Brennwert von 10,1520 kWh/m<sup>3</sup> ergibt sich z.B. ein Abrechnungsfaktor von 9,83 für die Ermittlung der Energie (in kWh) in der gelieferten Gasmenge. Der aus den Betriebsbedingungen resultierende Umrechnungsfaktor (m<sup>3</sup> in kWh) ist in den Rechnungen jeweils ausgewiesen.

Bekanntmachung  
**des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ASK**  
**zum 31. Dezember 2009**  
**mit Bestätigungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW Herne**

1. **Jahresabschluss 2009 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ASK**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 13.07.2010 beschlossen:

1. Der Jahresabschluss 2009 wird in der vorgelegten Form genehmigt.
2. Die Verbuchung des Jahresüberschusses erfolgt wie von der Betriebsleitung vorgeschlagen.
3. Aufgrund des uneingeschränkten Prüfungsvermerkes des Wirtschaftsprüfers wird der Betriebsausschuss gem. § 4 c der Eigenbetriebsverordnung entlastet.

2. **Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2009 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schumacher, Tervooren und Partner, Kempen, haben am 27.04.2010 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des ASK Kamp-Lintfort, Servicebetrieb für Abfallentsorgung, Straße, Kanal für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buch-

führung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Regelungen in der Betriebssatzung und vermittelt unter der Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Vertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gem. § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Gemeindeprüfungsamt Nordrhein-Westfalen Herne  
Im Auftrag  
gez. Giesen

### III.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab 03.09.2010 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses bei der Stadt Kamp-Lintfort, Tiefbauamt, Zimmer 426, zu den Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Kamp-Lintfort, 10.08.2010  
Brügesch  
Betriebsleiter



Bekanntmachung der wir4-Wirtschaftsförderung über den Jahresabschluss sowie Lagebericht zum 31.12.2009.

## **wir4-Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg**

### **Bekanntmachung**

Der Verwaltungsrat der wir4-Wirtschaftsförderung hat am 08.07.2010 den **Jahresabschluss zum 31.12.2009** festgestellt und wie folgt beschlossen:

*„Der Jahresabschluss zum 31.12.2009 der wir4-Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg, Anstalt öffentlichen Rechts, wird mit einer Bilanzsumme von 1.577.453,38 Euro und einem Bilanzverlust von 0,-- EUR festgestellt.*

*Die Gewährträgerin und die Partner haben gemäß § 2 Abs. 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine Einlage in die Kapitalrücklage in Höhe des Fehlbetrages zu leisten. Der Fehlbetrag des Jahres 2009 beträgt 589.856,16 Euro. Auf diesen Jahresverlust haben die Gewährträgerin und die Partner im laufenden Jahr Vorschusszahlungen in Höhe von 300.000 Euro geleistet.*

*Der nicht bereits durch Vorauszahlungen gedeckte Jahresfehlbetrag 2009 wird durch Entnahme aus der Kapitalrücklage ausgeglichen. Die Einlage kann bis zum 01.09.2010 ohne Verzinsung an die wir4-Wirtschaftsförderung geleistet werden. Ab dem 01.09.2010 ist sie mit einem Zins von 2% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.*

*Dem Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung erteilt.“*

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG Prüfungs- und Beratungsgesellschaft für den Öffentlichen Sektor AG, Köln, vertreten durch die Wirtschaftsprüfer, Herr Ivo Hillesheim und Herr Frank Kopietz und, hat am 11.05.2010 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

*Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der **wir4 – Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg Anstalt öffentlichen Rechts** für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen in der Satzung liegen in der Verantwortung des Vorstands der Anstalt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.*

*Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze*

*ze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.*

*Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.*

*Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit

vom 1. Oktober bis 31. Oktober 2010

in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Genender Platz 1 in Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

*Moers, 10. August 2010*

Hans-Peter Kaiser

Vorstand

Bekanntmachung der Grafschaffer Gewerbepark Genend GmbH  
über den Jahresabschluss sowie Lagebericht zum 31.12.2009

## **Grafschaffer Gewerbepark Genend GmbH**

### **Bekanntmachung**

Die Gesellschafterversammlung der Grafschaffer Gewerbepark GmbH hat am 08.07.2010 den Jahresabschluss zum 31.12.2009 festgestellt und wie folgt beschlossen:

*„Der Jahresabschluss der Grafschaffer Gewerbepark Genend GmbH zum 31.12.2009 mit einer Bilanzsumme von 14.409.759,49 EUR und einem Bilanzverlust von 0,-- EUR wird festgestellt.*

*Die Gesellschafter leisten eine Einlage in die Kapitalrücklage in Höhe des Fehlbetrages des Jahres 2009 in Höhe von 374.073,67 EUR.*

*Der Jahresfehlbetrag 2010 wird durch Entnahme aus der Kapitalrücklage ausgeglichen. Die Einlage kann nach dem Beschluss der Gesellschafterversammlung bis zum 01.09.2010 geleistet werden. Ab dem 01.09.2010 ist sie mit einem Zins von 2% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.*

*Außerdem verpflichten sich die Gesellschafter, auch den Jahresfehlbetrag für das Jahr 2010 durch eine spätere Einlage in die Kapitalrücklage auszugleichen.“*

*„Die Gesellschafterversammlung erteilt der Geschäftsführung Entlastung für das Geschäftsjahr 2009.“*

*„Die Gesellschafterversammlung erteilt dem Aufsichtsrat Entlastung für das Geschäftsjahr 2009.“*

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG Prüfungs- und Beratungsgesellschaft für den Öffentlichen Sektor AG, Köln, vertreten durch die Wirtschaftsprüfer, Herr Ivo

Hillesheim und Herr Frank Kopietz, hat am 11. Mai 2010 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

*„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang-- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH, Moers, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.*

*Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.*

*Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.*

*Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

*Ohne diese Beurteilung einzuschränken weisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht hin. Dort ist in Abschnitt „Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung“ ausgeführt, dass der Fortbestand der Gesellschaft von der Aufrechterhaltung der finanziellen Unterstützung durch die Gesellschafter abhängig ist.*

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit

vom 1. Oktober bis 31. Oktober 2010

*In den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Genender Platz 1 in Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.*

*Moers, 10. August 2010*

Hans-Peter Kaiser  
Geschäftsführer

Gerd Lück  
Prokurist



## AMTSGERICHT RHEINBERG

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 07.10.2010 um 08:30 Uhr,  
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Kamperbruch Blatt 1258 eingetragene  
ehemalige Wohn- und Geschäftshaus, Moerser Straße 317, Kamp-Lintfort

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Kamperbruch, Flur 2, Flurstück 458, Gebäude- und Freifläche,  
Moerser Straße 317, groß: 238 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten - erstellt ohne Innenbesichtigung - handelt es sich um ein ehemaliges Wohn- und Geschäftshaus. Geschätzte Nutzfläche Keller/Erdgeschoss im Vorder- und Hinterhaus : ca. 222,65 m<sup>2</sup>. Geschätzte Wohnfläche Vorderhaus : ca. 178,52 m<sup>2</sup>, Geschätzte Wohn- oder Nutzfläche Hinterhaus : ca. 41,55 m<sup>2</sup>. Baujahr: ca. 1928 mit Umbauten Vorderhaus 1957, 1968. Stark vernachlässigter Zustand.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.02.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 130.000 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubi-

gers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 03.08.2010

Burike  
Rechtspflegerin



## AMTSGERICHT RHEINBERG

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, den 18.11.2010 um 11:30 Uhr,  
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Lintfort 1302 eingetragenen Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Lintfort , Flur 2, Flurstück 927, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 3, 5  
groß: 477 qm,

Gemarkung Lintfort, Flur 2, Flurstück 951, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße, groß:  
15 qm,

Gemarkung Lintfort, Flur 2, Flurstück 952, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 5,  
groß: 163 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um eine mit einem Wohnhaus (Hausnummer 3, berechnete Wohn/Nutzfläche ohne weitere Kellerräume und Flure im Keller rund 135 qm; Baujahr 1973) mit Garage und Bürogebäude (Hausnummer 5, berechnete Nutzfläche ohne Heizraum rund 99 qm; Baujahr 1988) bebaute Liegenschaft. Da das Bürogebäude grenzübergreifend über die Beschlagnahmegrundstücke hinweggebaut wurde, bildet sich insoweit eine wirtschaftliche und reale Einheit. Der Gutachter konnte nur das Bürogebäude von Innen besichtigen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 927: 110.000,00 EUR

Flurstück 951:	2.500,00 EUR
Flurstück 952:	40.000,00 EUR

Als wirtschaftliche Einheit: 152.500,00 EUR

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 10.08.2010

Kusenberg  
Rechtspfleger

Ausgefertigt

(Schullenberg),  
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle



## AMTSGERICHT RHEINBERG

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, den 25.11.2010 um 11:30 Uhr,  
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Lintfort Blatt 1235 und 1238 eingetragenen Teileigentümer

Grundbuchbezeichnung:

a) Lintfort Blatt 1235

105.522/1.000.000 (einhundertfünftausendfünfhundertzweiundzwanzig Millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Lintfort, Flur 1, Flurstück 320, Verkehrsfläche, Bürgermeister-Schmelzing-Straße, Gemarkung Lintfort, Flur 1, Flurstück 1272, Gebäude- und Freifläche, Bürgermeister-Schmelzing-Straße, 85, 87, 89, 91, groß: 3.304 qm verbunden mit Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Laden 4 bezeichneten Laden und den mit L 4 bezeichneten Nebenräumen im Erdgeschoss und dem im Kellergeschoss gelegenen Lager nebst Nebenräumen, im Aufteilungsplan mit L 4 bezeichnet.

b) Lintfort Blatt 1238

115.090/1.000.000 (einhundertfünfzehntausendundneunzig Millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Lintfort, Flur 1, Flurstück 320, Verkehrsfläche, Bürgermeister-Schmelzing-Straße 85, 87, 89, 91, Gemarkung Lintfort, Flur 1, Flurstück 1272, Gebäude- und Freifläche, Bürgermeister-Schmelzing-Straße 83, 85-91, groß: 3.304 qm verbunden mit Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Laden 5 bezeichneten Laden im Erdgeschoss und dem im Kellergeschoss gelegenen Lager, mit L 5 im Aufteilungsplan bezeichnet.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Versteigerungsobjekt um zwei gewerbliche Teileigentume (Laden 4 und Laden 5) in einem zwei- und viergeschossigen Wohn- und Geschäftshaus. Die beiden Teileigentume sind aber von Anfang an als wirtschaftliche Einheit zusammengeführt als

Selbstbedienungsladen bewirtschaftet worden. Der Selbstbedienungsladen ist als einheitliches Ganzes vermietet. Baujahr 1972/73. Nutzflächen: Lintfort Blatt 1235 (Laden 4): 349,74qm und Lintfort Blatt 1238 (Laden 5): 351,88 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das jeweils genannte Grundbuch je am 29.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Lintfort Blatt 1235:	182.000,00 EUR
Lintfort Blatt 1238:	194.000,00 EUR
Als wirtschaftliche Einheit:	376.000,00 EUR

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 20.08.2010

Kusenberg  
Rechtspfleger



## AMTSGERICHT RHEINBERG

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, den 25.11.2010 um 13:30 Uhr,  
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Lintfort Blatt 2625 und 2655 eingetragenen Teilerbbaurechte

Grundbuchbezeichnung:

Lintfort Blatt 2625

1.376/10.000 (eintausenddreihundertsechundsiebzig Zehntausendstel) Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Lintfort Blatt 5102 als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstücks, Flur 9, Flurstück 1040, Gebäude- und Freifläche, Rundstraße 39, Gemarkung Lintfort, Flur 9, Flurstück 1041, Verkehrsfläche, Rundstraße, groß: 2.685 qm in Abt. II Nr. 1 für die Zeit von neunundneunzig Jahren ab 01. April 1962 eingetragen ist. Der Anteil am Erbbaurecht ist verbunden mit Sondereigentum an den gewerblichen Räumen im Aufteilungsplan mit Nummer 1 bezeichnet.

Lintfort Blatt 2655

304/10.000 (dreihundertvier Zehntausendstel) Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Lintfort Blatt 5102 als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstücks, Flur 9, Flurstück 1040, Gebäude- und Freifläche, Rundstraße 39, Gemarkung Lintfort, Flur 9, Flurstück 1041, Verkehrsfläche, Rundstraße, groß: 2.685 qm in Abt. II Nr. 1 für die Zeit von neunundneunzig Jahren ab 01. April 1962 eingetragen ist. Der Anteil am Erbbaurecht ist verbunden mit Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nummer 31 nebst Abstellraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. K 31.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Versteigerungsobjekt um zwei Teilerbbaurechte in einem achtgeschossigen Wohn- und Geschäftshaus, Baujahr ca. 1962. Bei dem Teilerbbaurecht Lintfort Blatt 2625 handelt es sich um gewerbliche Räume im Erd- und Kellergeschoss, die als Selbstbedienungsladen genutzt werden mit einer Nutzfläche von 537,85 qm. Bei dem Teilerbbaurecht Lintfort Blatt 2655 handelt es sich um ein im achten Obergeschoss liegende nicht Wohnzwecken dienende Büro (Atelier) - welchem 27 Pkw-Stellplätze zugeordnet sind - mit einer Nutzfläche von 82,32 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das jeweils genannte Grundbuch je am 29.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Teilerbbaurecht Nr. 1 Blatt 2625: 265.000,00 EUR

Teilerbbaurecht Nr. 31 Blatt 2655: 50.000,00 EUR

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 20.08.2010

Kusenberg  
Rechtspfleger

# **Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort**

## **Aufgebote von Sparkassenbüchern**

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3231007281 (alt 131007288) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 9. Juli 2010

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200935421 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 20. Juli 2010

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3758604700 (alt 28604700) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 28. Juli 2010

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200555278 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 29. Juli 2010

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3758431286 (alt 28431286) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 30. Juli 2010

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3208109052 (alt 108109059), 3207215223 (alt 107215220), 3201571456, 3201682972, 4200106922 und 4217026261 (alt 117026260) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 3. August 2010

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3759065059 (alt 29065059) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 10. August 2010

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3758616845 (alt 28616845) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 11. August 2010

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3201375726 und 3207035654 (alt 107035651) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 12. August 2010

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4201023043 (alt 101023042) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 23. August 2010

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3230072963 (alt 130072960), 3260127133 (alt 160127130) und 4798182269 (alt 28182269) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 27. August 2010

## **Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern**

Die Sparkassenbücher Nrn. 3210078162 (alt 110078169) und 4200447839 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 20. Juli 2010

Das Sparkassenbuch Nr. 3254001732 (alt 154001739) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 26. Juli 2010

Das Sparkassenbuch Nr. 3200094351 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 27. Juli 2010

Die Sparkassenbücher Nrn. 3201414160 und 4207028996 (alt 107028995) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 29. Juli 2010

Das Sparkassenbuch Nr. 3201571506 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 5. August 2010

Das Sparkassenbuch Nr. 3210113902 (alt 110113909) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 9. August 2010

Die Sparkassenbücher Nrn. 3201144528 und 3270036902 (alt 170036909) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 13. August 2010

Die Sparkassenbücher Nrn. 3204020782 (alt 104020789) und 3241043425 (alt 141043422) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 19. August 2010

Das Sparkassenbuch Nr. 3227039744 (alt 127039741) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 23. August 2010

SPARKASSE DUISBURG  
Der Vorstand“

Der Bürgermeister, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort  
Druck: Hauseigene Druckerei  
Erscheinungsweise: Nach Bedarf  
Bezug: Abholung; auf Wunsch kostenlose Zustellung durch den  
Bürgermeister -Hauptamt-, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort  
Das Amtsblatt ist auch über Internet einzusehen: [www.kamp-lintfort.de](http://www.kamp-lintfort.de) (Rathaus/Amtsblatt)